

# RS Vwgh 1994/5/19 90/07/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs5;

ZLG Stmk 1982 §25 Abs1;

ZLG Stmk 1982 §27 Abs8;

ZLG Stmk 1982 §8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/03 88/07/0114 1

## Stammrechtssatz

Gemäß § 27 Abs 8 Stmk ZLG 1982 haben die Grundabfindungen zwar aus Grundflächen zu bestehen, die unter anderem "günstig geformt" sind; doch bedeutet dies, da nach § 25 Abs 1 dieses Gesetzes eine "Gesamtlösung" anzustreben ist, bei der die Interessen aller Parteien und der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, nicht unbedingt, daß nur die jeweils bestmögliche Ausformung dem Gesetz entspricht; Unregelmäßigkeiten der Form eines Abfindungsgrundstückes müssen ferner auch nicht in gleichem Maß "ungünstig" unter dem Gesichtspunkt der Nutzungsmöglichkeit sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070121.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>